

Ordnung des Instituts für Kommunikationswissenschaft

vom 20. Mai 2011

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Kommunikationswissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften gem. § 29 HG, § 29 der Ordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Aufgaben

Das Institut für Kommunikationswissenschaft nimmt folgende Aufgaben in Forschung und Lehre wahr:

1. Weiterentwicklung des kommunikationswissenschaftlichen Forschungs- und Erkenntnisstandes,
2. Bereitstellung des Lehrangebotes und der erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen sowie Abschlussprüfungen in allen vom Institut angebotenen Studiengängen bzw. Studiengangselementen,
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3 Mitglieder des Instituts für Kommunikationswissenschaft

Mitglieder des Instituts für Kommunikationswissenschaft sind die dem Institut zugeordneten Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Mitglieder des Instituts für Kommunikationswissenschaft aus der Gruppe der Studierenden sind die dem Institut zugeordneten studentischen Hilfskräfte, die Doktorandinnen und Doktoranden und alle in den Studiengängen des Instituts eingeschriebenen Studierenden.

§ 4 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführende Direktor.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Auf Beschluss des Vorstandes muss eine Mitgliederversammlung auch außerplanmäßig einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat das Recht auf Information durch den Vorstand in Bezug auf die strategische, personelle und inhaltliche Ausrichtung des Instituts.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende spezifische Aufgaben:
 1. Kenntnisnahme und Diskussion von Berichten des Vorstands und der Geschäftsführung,
 2. Unterstützung von Vorstand und Geschäftsführung bei der Leitung des Instituts durch Erörterung aller Fragen von strategischer Bedeutung.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts für Kommunikationswissenschaft obliegt dem Vorstand.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Dem Vorstand gehören alle Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden an. Sollten dem Vorstand weniger als vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören, so werden deren Stimmen bei Abstimmungen so gewichtet, dass diese insgesamt wie vier Stimmen zählen. Gehören dem Vorstand sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, dann erhöht sich die Zahl der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden auf jeweils zwei pro Gruppe. Sollten dem Vorstand mindestens acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören, dann erhöht sich zusätzlich die Zahl der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf zwei.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Vorstand des Instituts für Kommunikationswissenschaft werden von den akademischen bzw. weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Instituts für Kommunikationswissenschaft jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden im Vorstand des Instituts für Kommunikationswissenschaft werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt. Sie sollen aus der Mitte jener Studierenden gewählt werden, die eine Doktor-, Magister-, Bachelor- oder Masterarbeit anfertigen oder ihre Absicht erklären, eine solche Arbeit bei einer bestimmten Hochschullehrerin / einem bestimmten Hochschullehrer im Institut für Kommunikationswissenschaft zu schreiben.
- (5) Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind permanente Mitglieder des Vorstands. Die Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt je zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (6) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben des Instituts. Dazu zählen Beschlüsse über:
 1. die Einrichtung und Änderung von Studiengängen und Studienordnungen
 2. die Verabschiedung des Lehrangebots,
 3. die Verabschiedung des Haushaltsplans,
 4. die Besetzung dauerhafter Personalstellen,
 5. die mittel- und langfristigen Entwicklung des Instituts,
 6. die Einsetzung von Kommissionen und Beauftragten.
- (7) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des Instituts durch die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor zugänglich gemacht wird.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

§ 7 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zur Geschäftsführenden Direktorin/zum Geschäftsführenden Direktor und zur Stellvertreterin/ Stellvertreter. Die Amtszeit der Gewählten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin/Der Geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die laufende Bewirtschaftung von Sachmitteln, freien Personalmitteln und Räumen,
 2. Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität,
 3. Vertretung des Instituts nach außen,
 4. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
 5. Vorbereitung und Ausführungen der Beschlüsse des Vorstands.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin/Der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin/Der Geschäftsführende Direktor kann mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder abgewählt werden, wenn zugleich eine neue Geschäftsführende Direktorin/ein neuer Geschäftsführender Direktor gewählt wird. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors.

§ 8 Kommissionen und Beauftragte

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand des Instituts für Kommunikationswissenschaft mit Mehrheitsbeschluss ständige sowie vorübergehende Kommissionen einrichten. Den Kommissionen gehören Vertreterinnen/Vertreter aller Gruppen an, die im Institutsvorstand vertreten sind. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Institutsvorstand nach Gruppen getrennt für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
- (2) Der Vorstand kann Beauftragte für bestimmte Institutsaufgaben aus der Mitte der Mitglieder des Instituts berufen.

§ 9 Zugang und Benutzung

- (1) Die Einrichtungen des Instituts für Kommunikationswissenschaft stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre gemäß § 2 dieser Ordnung zur Verfügung.
- (2) Sonstigen Personen kann die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor den Zugang und die Nutzung zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre gemäß § 2 dieser Ordnung ermöglichen.
- (3) Darüber hinaus regelt die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor die Benutzung der Einrichtungen des Instituts für Kommunikationswissenschaft im Einzelfall. Regelungen von allgemeiner Bedeutung sind durch Aushang bekannt zu machen.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen dieser Institutsordnung beschließt der Fachbereichsrat des FB 06 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 25. 11.2009 und vom 16.02.2011.

Münster, den 20. Mai 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. Mai 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles